

Bezirksbefehl

vom 25. September 1848.

In Anbetrache der Wichtigkeit des nachstehenden Obercommando-Befehles vom 24. d. M. beeile ich mich, denselben jedem Herrn Garden des Bezirkes zur Einsicht und genauer Darnachhaltung bekannt zu machen.

B r a u e r m. p.,
Bezirks-Commandant.

Tagsbefehl

vom 24. September 1848.

Zufolge Ministerial-Erlasses, welcher mir so eben zugekommen ist, gebe ich folgende vier Punkte der Nationalgarde bekannt:

1. Im Falle eines Alarms hat jeder Garde unter die Waffen zu treten. Alle zeitlich bewilligten Enthebungen vom Nationalgarde-Dienste sind zur Zeit eines Alarms aufgehoben.
2. Mittellose Garden, welche bei Alarmirungen durch 12 Stunden ohne Ablösung außer ihrem Bezirke dienstlich verwendet werden, erhalten einen Verpflegungsbeitrag von 20 kr. C.M.
3. Garden, welche im Dienste, während eines Alarms, verunglücken, haben Anspruch auf Versorgung, wie auch nach Umständen ihre Familien zu unterstützen sind.
4. Abtheilungen, welche dem erhaltenen Befehle nicht Folge leisten, fremde Sammelplätze beziehen, die angewiesenen Alarmplätze eigenmächtig verlassen, und Posten besetzen, wozu sie keinen Befehl haben, sind in Untersuchung zu ziehen, für den Fall des durch das Ehrengericht ausgesprochenen Erkenntnisses „schuldig“ der Ehre, die Waffen zu tragen, für einige Zeit, und nach Umständen für immer verlustig zu erklären.

Die Herren Bezirks-Chefs wollen diesen Nachtrag zum Tagsbefehl ehemöglichst publiciren.

Streffleur m. p.,
Obercommandant : Stellvertreter.

Verordnungen

vom 22. September 1848.

Zu Anderrung der Verhältnisse des nachstehenden Obercommando-Bezirktes vom 21. d. M. sollte ich mich, bestehend aus dem Herrn Oberst von ...

Erst m. p.
Obercommandant

Verordnungen

vom 21. September 1848.

Zunächst Ministerial-Erlasse, welche mir so eben zugekommen sind, habe ich folgende vier Punkte der Instructionen bekannt:

1. In alle Fälle eines Alarmes hat jeder Wache unter die Waffen zu treten. Alle zeitlich bestimmten Aufstellungen vom Instructionen-Dienste sind zur Zeit eines Alarmes aufzuheben.
2. Mittellos Wachen, welche bei Alarmen durch 15 Minuten ohne Stellung außer ihrem Posten dienstlich verwendet werden, erhalten einen Verrechnungsbetrag von 20 R. d. M.
3. Wachen, welche im Dienste während eines Alarmes Verwendung haben Anspruch auf Verrechnung, nur auch nach Umständen ihre Familien zu unterstützen sind.
4. Aufstellungen, welche beim Alarme nicht Folge leisten, fremde Zusammenkünfte bestehen, die unangehörigen Alarmplatz eigenmächtig betreten und Posten verlassen, sowie sie keinen Posten haben sind in Unterordnung zu stellen, für den Fall des Durchsichtes auszusprechen. Dem Vernehmungsdienst, welcher die Wachen zu tragen für einige Zeit, und nach Umständen für immer, verständig zu erklären. Die Herren Bezirks-Commissarien sollen diesen Befehl zum Tagesscheit erscheinlich publiciren.

Erst m. p.
Obercommandant

In Wien: Druck, am Hofdrucke Nr. 448.